



# **Urkunden-Sammlung zur Geschichte der auswärtigen Verhältnisse der Mark Brandenburg und ihrer Regenten**

...

namentlich in Beziehung auf Anhalt, Bayern, Böhmen, ... und andere  
Länder ; [Urkunden-Sammlung für die Geschichte der auswärtigen  
Verhältnisse]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1858**

2575. Kurfürst Joachim vereinigt sich mit dem Kaiser Karl V. und dem  
Könige Ferdinand in Betreff der Religion, der Wahl Ferdinands, des  
Herzogthums Geldern, der Krone Frankreichs &c., am 24. Juli ...

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-56621](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-56621)

die sich zwischen jrer königlichen würde, auch beiden Chur- vnd Fürstlichen gnaden vnd jrer allerrheits vorwanthen vnd vnderthanen, die Grenitzen vnd fünften anderst belangende, erhalten, besichtigung vorher vnd handlung fürnehmen, vnd allen fleis fürwenden sollen, dieselben nach Billikeit zuortragen, Richtig zu machen, zuentscheiden vnd beyzulegen, vnd ob je hochgemelten königlichen würden, Ader Chur- vnd Fürstlichen Gnaden Eehaffte vorhinderunge, dadurch sie solchen angezeigten tag nicht beschicken kontten, fürhalten wurden, so soll ein theil dem andern, Welchs notturfft solchs erfordert, denselbigen tag zwene Monat zuuorn abkondigen lassen vnd soll dennoch nichts desto weniger vergleichung vnd ernennung eines andern tags beschehen. Auch hat gedachter Nickel von Nybschitz von wegen der königlichen würden zugesagt vnd bewilliget, bei jrer königlichen würde zu erhalten, mit gedachtem hern Castellan vnd andern jrer königlicher würde vnderthanen vnd vorwanthen, sunderlich des orts in jrer königlichen würden königreich, an den grenitzen beider Chur- vnd Fürstlichen gnaden Churfürstenthumb, Fürstenthumb vnd Landen besessen, Ernstlich zu vorfugen vnd zubeschaffen, jre Chur- vnd Fürstlichen gnaden vnd auch jrer Chur- vnd Fürstlichen gnaden Lehens vorwanthen vnd vnderthanen an jren gerechtikeiten, Possessionen vnd alth herkhommen gebreuchen nicht zu Molestirn, zu perturbiren, zu jren noch zuuorhindern vnd sunst auch nichts vnpillichs, gewaltigs ader thadlichs gegen jnen fürzunehmen, noch durch jmands fürzunehmen zu gestatten, sundern alles in fridlichem vnd Ruigem anstand bis zu besichtigung vnd vorhor bleyben zulassen, Dergleichen sich gegen königlicher würde zu Poln vnderthanen zuerhalten, von beiden hochernanten chur- vnd Fürstlichen gnaden mit jhrer chur- vnd fürstlicher gnaden Lehens vorwanthen vnd vnderthanen auch beschaffung geschehen soll, Damit guter Nachbarlicher Will, Frid vnd einikeit erhalten werde, welches sie allerseits also zu halten bewilliget vnd angenommen, vnd zuirkunth haben hochgedachte Chur- vnd fürstlich gnaden jre Secret vnd genanter Nickel von Nybschitz sein angeporn Petzschafft hieunden auffdrucken lassen, sich auch mit eigen handen vnderfchrieben, vnd gegeben zu Cultrin, Montags nach Corporis Cristi, Anno etc. XLI.

Aus einer alten Copie.

2575. Kurfürst Joachim vereinigt sich mit dem Kaiser Karl V. und dem Könige Ferdinand in Betreff der Religion, der Wahl Ferdinands, des Herzogthums Geldern, der Krone Frankreichs u., am 24. Juli 1541.

Wir Karl der fünfft, von Gottes gnaden Römischer Kayser, zu allen zeitten merer des Reichs etc., Vnd wir Ferdinand, von gottes genaden Römischer König etc., gebrüeder, Bekennen vnd thun hiemit khundt offentlich, Als



weylant vnser vorfaren Römische Kayser vnd Könige, vnser liebe herren vnd Anherrn vnser löblichen Hawfs Oesterreichs, ye vnd allweg dem Hawfs vnd Churfürstenthumb zu Brandenburg vnd desselbenn Herrschafft mit sonndern gnaden genaigt, Auch hinwiderumb yederzeit die Herrschafft der Marggraffschafft zu Brandenburg mit sonnderer vnderthenigkeit vnd gehorsamen diennsten sich gegen Inen vnd vnserm Hawfs Oesterreich erzaigt; Darumb in bedengken desselben, vnd aus sonndern gnaden wir vnns yezo mit dem Hochgebornen Joachim, Marggrafen zu Brandenburg, des heyligen Römischen Reichs Ercz Camrern, zu Stettin, Pomern Herczogen, Burggrauen zu Nurmberg vnd fursten zu Rugen, vnserm lieben Oeheimen vnd Churfürsten in folgend gnedige vnd freundliche verstenntnus eingelassen vnd verainigt.

Erstlich hat sein lieb bewilligt vnd zugesagt, soll, auch will allen muglichen vleis furwenden, damit die Religion sach, vnd die Protestierenden Stennd zu frid vnd ainigkeit bracht werden mögen. Auch das der Absicht, so alhier auf disem Reichstage gemacht vnd gegeben wirdet, souil die Religion vnd andere sachen berürt, gehalten werde, vnd das sein lieb solchs auch eigentlich halten welle. Doch soll sein lieb bey Irer in druckh aufgegange vnd vnns hievor vberantwortete bekanntnus vnd Kirchenordnung, dauon in volgenden Articuln auch meldung beschicht, pleiben, Aber darüber kain Buntnus oder verstantt mit niemands der Religion oder anderer sachen halber annemen, vnd nicht weiter sein lieb noch seiner liebd vnderthanen in Newe Religion sich einlassen, Sonndern bey dem, wie Sy iczo Im brauch sein, vnd bey aufgeganger Irer Kirchenordnung vnd bekanntnus bis zum künftigen Concilio General oder Nacional, oder das durch Gemaine Reichs Stennde ein bessers vnd Christlichers bedacht vnd geordnet, pleiben vnd sich desselben halten: ferrer das sein Liebd, wie Sy solhes zu thun schuldig, die Römisch waal vnser Kunig ferdinanden hanndhaben soll vnd durch alle mittel den Churfürsten zu Sachffen dahin zubewegen vnderstehn, das Er sollich waal bewillgen vnd bestetigen welle, Vnd souil an seiner lieb, alles das Jhenige, so gemellter Churfürst zu Sachffen dagegen thet oder thun wurd, verhindern. Begeb sich auch, das der Churfürst zu Sachffen oder yemandt anders die waal mit der that anzufechten sich vnderstehen wurd, So sollen vnd wellen sein lieb bey vnns leib, gut, Lannd vnd leut, auch Ir höchsts vermügen trewlichen zusehen. Sein lieb haben auch zugesagt vor sich selbs zufürdern vnd bey andern, souil Sy thun können, anzuhalten, damit der Herczog von Cleue dahin bewegt vnd bericht werde, von dem Herczogthumb Geldern vnd Graffschafft zütphen, So Er vnns Kaiser Karl vnbillicherweifs fürentheldet, abzutehn vnd abzuweichen, vnd wellen noch sollen sein lieb kain Buntnus noch verstenntnus mit genannten herczogen annemen, Es sey vnderterm schein der Religion oder sonnst, Sonnder welle alleweg in diser sachen bey vnns bleiben, Rath vnd Beystantt durch sich selbs vnd seiner liebden verwondten, do es die notturfft erfordert, zuerhaltung desselben Herczogthumbs vnd Graffschafft laiten.



Es will auch vndd soll sein Lieb mit dem Kunige zu Franckhreich vndd andern Potentaten kain verstenntnus noch Buntnuß in kainerlay weifs oder weeg annemen noch eingeen, vndd ob sein lieb erfuren, das gemellter Kunig Im heyligen Reich mit andern Stennden, so sich in Buntnuß oder andere Practiken vnns zu enttgegen, weliherley weifs. es were, einlassen wurde oder wollte, Solhes Ires hochsten vermugens, als vnnfer vnd des heyligen Reichs getrewer Churfurft, Irren, hindern vnd weren, vnd do auch solhs an sein lieb gelanget, dasselbig vnuerzoglich vnns seinen pflichten nach ankündigen vnd verwarnen, Auch in seiner lieb Churfurftenthumb vndd landen nicht gestatten, ob man kriegffolckh dar Innen samblen wollte vnd auch den seinen zu ziehen weren, vnd die Jhenigen, so zugezogen weren, in geburend Ernstlich straff nemen. Ob sich auch zuetruege, das bemellter Kunig oder andere an andere ortten Kriegffolckh Im heyligen Reich versamblen wollten, wellen vndd sollen sein lieb mit allem Ernst vndd vleifs, souil Ir Immer möglich, solhs Irren, verhindern vndd wehern, Auch des in allweg vns trewlichen vorwarnen, vndd alles das thun, was ainem getrewen Churfursten des heiligen Reichs eigent vndd gebüret. Dagegen vndd hinwiderumb wellen vndd sollen wir sein lieb allzeit in besondern Gnaden vndd freundschaft haben vndd halten, auch seiner Liebden als eins getrewen Churfursten des heiligen Reichs Eer vndd nucz furdern, vndd wo wir icht was verstuenden, das solchem entgegen, wellen wir sein lieb des verwarnen, vndd dem furstehen vndd furkhomen, alles in guttem Glauben vndd waren wortten. Vndd ob auch sein lieb desshalben oder vmb vnnfern willen bey yemants in vngunst, widerwillen oder gezengkh gefuert, oder die auf sich laden muelften, Wellen vndd sollen wir in allem, dar Inn wir seiner lieb zu Recht vndd Billigkait mechtig sein wurden, sein lieb, derselben vnddterthanen, Land vndd lewt gegen denselben widerumb' in allweeg gnedigft schuezen vndd handthaben. Hinwiderumb soll sein lieb sich gegen vnns in allen dingen als ain getrewer Churfurft erzaigen vndd halten, vndd in allen zimblichen sachen bey vnns stehn vndd bleiben, Auch alles das furdern, was vnnfere personen Autoritat vndd dignitet beruret, Desfgeleichen auch die Eher, nucz vndd wolfart vnnfrer Kunigreich vndd Erblannde, so in Teutcher Nation vndd Im heyligen Reich, auch sonst allenthalben gelegen, furdern, Irn schaden warnen vndd wenden, souil seiner lieben Immer muglich, vndd vns alles des Jhenigen, so seiner liebden, als obsteet, furkhomen wirdet, verstopndigen. Vndd Ich Joachim, Marggraf zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Ercz Camrer vndd Churfurft, zu Stettin, Pomern etc. herzog, Burggraf zu Nurnberg vndd furst zu Rugen, Bekenne hiemit offentlich, das Ich mich mit den Römischen Kayferlichen vndd Königlichen Mayestetten, meinen allergnedigsten herrn, in obenberurte verstenntnuß vnddterthenigklich eingelassen, Sage hiemit zu, bey guten, trewen vndd waren wortten, Soll vndd will auch alles das Jhenig, so von Artigkl zu Artigkl dar Innen mir auferlegt ist, staet, vestt vndd vnzerüttet halten, vndd demselben nachkhomen, Alles in kraft dicz briueus, Sonnder geuerde. Mit vrkhunt dicz briefs besigelt mit vnnfern Kayferlichen, Kunigklichen vndd Churfurftlichen Innsegheln. Geschehen vndd geben zu Regens-



purg, Sontags des niervndzwainzigsten tags des Monats Julii, Nach Christi vnfers lieben herrn gepurt funffzehnhundert vnd Im Ainvnnduierzigsten.

Carolus.

Joachim, Kurfürst

Ferdinandus.

manu propria.

Nach dem im K. K. Geh. Hof- und Haus-Archive zu Wien befindlichen Original.

2576. Brandenburgische und Pommersche Räte verhandeln zu Königsberg über die Landesgrenzen zwischen der Neumark und Pommern, die Zehnten des Bischofs von Camin und Anderes, am 4. Dezember 1542.

So und als vergangenen freytag nach Corporis Christi dieses XLII. Jahrs dero durchlauchtigsten und durchleuchtigen Hochgebohrnen fürsten unnd Herrn, Herrn Joachims, des heiligen Römischen Reichs Ertzkämmerers und Churfürsten, und Herrn Johansen, Gebrüder, beide Marggrauen zu Brandenburg, Herrn Barnyms und herr Philippen, Gevettern, beyde hertzogenn zu Pommern, unserer gnädigsten und gnädigen Herrn verordente Räte, zu franckfurt an der Ader der Irrung, so sich zwischen hochgemelten, unsere gnädige Herr, Marggraff Johansen zu Brandenburg, an einem und Herrn Barnim, hertzogen zu Pommern, von wegen der Landgrentz zwischen der Neumark und Pommern, auch sonst anderer gebrechen halben, anderstheils, dergleichen derselben etlicher ihrer F. G. Unterthanen halben streitig erhalten, verabschiedet, das ihre allerfeits Chur und f. G. ihre statlichen Räte von wegen solcher Mängel und zwispalt uf den tag Bartolomei nechst verrückt alher gen Königsberg abfertigen wollen, und solche Sachen in Besichtigung, Verhör und Handlung nehmen, auch fleiß halten sollen, denselben Irrungen, so viel mütlich, allenthalben abzuheiffen oder nach Billigkeit zu verabschieden. Dieweil aber Ihren Chur vnd f. G. Hochgedachte Vorhinderung fürgefallen, das solcher tag bis auf den 3. Decembris verschoben und Ihre Churf. und f. G. zufolge solchs franckfurtlichen Abschieds ihre statliche Rathe uf izt erwehten tag daher gen Königsberg abgefertigt, davon den Churfürstlichen und Marggraff Johansen zu Brandenburg Räte zum fleißigsten angehalten, das die Landgrentzen hätten mögen zu Besichtigung angefangen, auch die privat und parten Sachen, so denn an jeden Ohrt, da die gefessen, verhandelt und vermöge voregen Abschiede darinnen gebaret werden, und aber beyder hertzogen zu Pommern Räte Ursachen fürgewand, warum itziger zeit zur Besichtigung der Landgrentzen nicht kommen könte, die auch desshalben von ihren herrn solche besichtigung der Landgrentz zu dem mahl nicht fürzunehmen, sondern sich eines andern tags zuvergleichen Befehlich hätten, dennoch auch die andern Sachen gegeneinander zuverhören, angesucht und darauff ihrer Herrn Beschwer artickels weifs mundlich nach der Länge fürgetragen, dagegen